

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0148-I.2/2017
zu GZ. BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017

SB: Att. Mag. Wimberger, BA
Att. Mag. Röthlin, MAIS
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017); Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nimmt zu dem vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017), wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56 f. des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. eIDAS-VO), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. Richtlinie (EU) 2016/343. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

Seite 5, zu § 516a Abs. 7:

- „(7) 221 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. xx/2017 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2016 S. 1.“

Im **Vorblatt** muss es lauten:

Seite 1, zu Ziele, Spiegelstrich 2:

- „Kleinere Änderungen in verschiedenen Bereichen des Strafverfahrens zum weiteren Ausbau der Fairness und Effizienz des Strafverfahrens sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren (im Folgenden RL Unschuldsvermutung), ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2016 S. 1.“

Seite 3, zu Problemdefinition:

- „Die RL Unschuldsvermutung ist bis zum 1.4.2018 in nationales Recht umzusetzen. [...]“

Seite 3, zu Nullszenario und allfällige Alternativen:

- „Die RL Unschuldsvermutung ist bis zum 1.4.2018 in nationales Recht umzusetzen (Art. 14 Abs. 1 RL Unschuldsvermutung).“

Seite 5, zu Ziel 2:

- „Ziel 2: Kleinere Änderungen in verschiedenen Bereichen des Strafverfahrens zum weiteren Ausbau der Fairness und Effizienz des Strafverfahrens sowie zur Umsetzung der RL Unschuldsvermutung.“

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

Seite 1, zu I. Allgemeiner Teil:

- „2.) Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren (im Folgenden RL Unschuldsvermutung), ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2016 S. 1.“

Seite 16, zu Z 37:

- „Artikel 8 Abs. 2 lit. a der RL Unschuldsvermutung verlangt für eine Verhandlung und Urteilsfällung in Abwesenheit des Verdächtigen oder der beschuldigten Person eine rechtzeitige Unterrichtung über die Verhandlung und über die Folgen des Nichterscheinens.“

Wien, am 16. August 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)